

„à jour“

Steuerberatungsgesellschaft mbH

à jour GmbH · Breite Str. 118 - 120 | 50667 Köln

Breite Str. 118 - 120
50667 Köln

Tel.: 0221 / 20 64 90

Fax: 0221 / 20 64 91

ajourgmbh@t-online.de

Stefan Arndt Rechtsanwalt



Ärzte, Apotheker und sonstige Heilberufe

Wir möchten Sie mal wieder, auf diesem Wege, über die neuesten sowohl steuerrechtlich als auch juristisch interessanten Urteile hinweisen.

1.)

Aufgrund der neuen Lohnsteuerrichtlinien 2004 zählen pauschale **Fehlgeldentschädigungen**, die Arbeitnehmer im Kassen- und Zählerdienst erhalten, **nur dann zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn, wenn sie 16,-€ monatlich übersteigen**. Das gilt dementsprechend nun auch für alle Sprechstundenhilfen, die für die Kassenführung und die Praxisgebühr zuständig sind.

2.)

Wie bereits in einem früheren Schreiben mitgeteilt, kann **ein berufsbegleitendes Studium** bzw. eine Umschulungsmaßnahme, die einen anderen Berufszweig darstellt, oder dazu dient, die Erwerbs- oder Berufsart zu wechseln, seit **2003 problemlos abgesetzt werden**. So ist zum Beispiel bei einem Krankenpfleger, der ein zusätzliches Studium zur Sozialpädagogik betreibt, diese Ausgabe als Werbungskosten steuerlich geltend zu machen. Dasselbe gilt selbstverständlich, wenn zum Beispiel ein Zahnarzt ein zusätzliches Studium der Kieferchirurgie ablegt.

...

Geschäftsführer:
Stefan Arndt StB / Rechtsanwalt Köln

Stadtsparkasse Köln
BLZ 37050198 / Konto 7312580

HR 29031 Abt. B
Amtsgericht Köln

3.)

Gemäß Urteile diverser Finanzgerichte aus dem Jahre 2003 bzw. 2004 sind die Aufwendungen für die **künstliche Befruchtung** mit dem Samen des Ehemannes (nur beim Ehemann) als **außergewöhnliche Belastung**, im Sinne des §33 Einkommensteuergesetz, abzugsfähig.

4.)

Entsprechend eines BMF-Schreibens vom Mai diesen Jahres stellt die für die Patienten zu zahlende **Praxisgebühr** entgegen der von vielen bisher geübten Behandlung als durchlaufende Posten eine **Betriebseinnahme** dar. Diese muss demnach entsprechend nach der Gewinnermittlungsmethode entweder beim Entstehen (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1, Betriebsvermögensvergleich) oder bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) bei Zufluss erfasst werden. Demnach sind auch gemäß § 146 AO die Praxiseinnahmen **täglich aufzuzeichnen**.

5.)

Entsprechend eines BFH-Urteils vom 26.2.2004 sind bei der Betrachtung der Liebhaberei bei einem Arzt am Ende seiner Berufstätigkeit die Gewinne aus den früheren Jahren nicht mit einzubeziehen. Dadurch wird nun häufig die Gewinnerzielungsabsicht bei **Ärzten, die im höheren Alter** ihre **Praxis** nur noch im **geringen Maße fortführen**, nicht mehr anerkannt, so dass entsprechende **Betriebsausgaben nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können**. Aufgrund dieses Urteils greift die Finanzverwaltung derartige Fälle verstärkt auf.

6.)

Die Einkünfte eines **selbständig tätigen Krankenpflegers** können nur dann Einkünfte aus **freiberuflicher Tätigkeit** sein, wenn er ohne Personal arbeitet bzw. falls er sich der Mithilfe von Personal bedient und sichergestellt ist, dass er gegenüber jedem Patienten pflegerisch tätig wird. **Häusliche Pflegehilfen** hingegen erzielen immer Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** gemäß BFH-Urteil aus dem Januar 2004.

7.)

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung zum Verfahren bei Neuausschreibung von Arztsitzen in einer Gemeinschaftspraxis Stellung genommen. Kernaussage: Verzichtet ein niedergelassener Nachfolger auf den Praxissitz, so rücken vorher abgelehnte Mitbewerber nicht automatisch nach. Bei Wegfall einer Zulassung erledigt sich damit auch die Entscheidung über die Nichtzulassung anderer Bewerber. Die verbleibenden Ärzte oder der ausgeschiedene Arzt der Gemeinschaftspraxis können dann eine Neuausschreibung beim Zulassungsausschuss beantragen. Dabei haben die verbleibenden Ärzte einer Gemeinschaftspraxis kein Entscheidungsrecht über den Nachfolger. Ihre Interessen sind aber angemessen zu berücksichtigen, damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist.